

Stiftungsurkunde

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung, erkenne ich die mit

**Stiftungsgeschäft vom 15. August 2012 errichtete
„Stiftung Maria Hilf“
mit Sitz in Beselich - Obertiefenbach**

an.

Gießen 23. Oktober 2012
II 21 - 25 d 04/11 – (3) – 44

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung




Kneip
Regierungsvizepräsident

Stiftungsgeschäft

über die Errichtung der „Stiftung Maria Hilf, Beselich-Obertiefenbach“

Wir, die Herren Joachim Nassal und Franz-Josef Sehr, beauftragt durch die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Pfarrgemeinderats der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Beselich-Obertiefenbach, handelnd als Bevollmächtigte gem. Verwaltungsratsbeschluss der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Beselich-Obertiefenbach, vom 20. Juni 2012,

errichten hiermit die "**Stiftung Maria Hilf**" mit dem Sitz in Beselich-Obertiefenbach als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und des römisch-katholischen Glaubens und seine öffentliche Bekundung.

Wir statten die Stiftung mit einem Barvermögen in Höhe von 250.000,-- EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) aus.

Die Stiftung soll durch 2 Organe verwaltet werden:

- a) durch einen aus derzeit 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand und
- b) durch ein Stiftungskuratorium.

In den Vorstand der Stiftung Maria Hilf, Beselich-Obertiefenbach gem. § 7 der Satzung werden die nachfolgend einzeln benannten Mitglieder des derzeitigen Verwaltungsrats der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Beselich-Obertiefenbach, berufen:

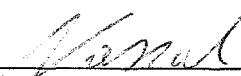
1. Herr Pfarrer Dr. Cèsar Mawanzi,
2. Herr Joachim Nassal,
3. Frau Wilma Mintgen,
4. Frau Claudia Reichenberger,
5. Herr Bruno Reuscher,
6. Herr Hans-Jürgen Schäfer,
7. Herr Franz-Josef Sehr.

In das Stiftungskuratorium der Stiftung Maria Hilf, Beselich-Obertiefenbach gem. § 9 der Satzung werden die nachfolgend einzeln benannten Mitglieder des derzeitigen Pfarrgemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius, Beselich-Obertiefenbach, berufen:

1. Frau Susanne Heep,
2. Frau Beate Ansion,
3. Frau Petra Heep,
4. Frau Petra Hufsky,
5. Frau Melanie Orth,
6. Frau Alexandra Rudersdorf,
7. Frau Manuela Schäfer,
8. Herr Christof Stecker,
9. Frau Margret Wardag.

Wir geben der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Beselich-Obertiefenbach, den 15. August 2012



und



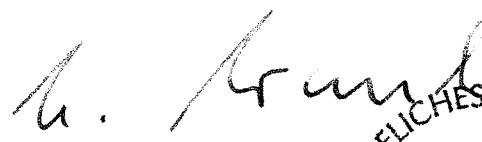
(Joachim Nassal)

(Franz-Josef Sehr)

Hiermit genehmigen wir die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen "Stiftung Maria Hilf, Beselich-Obertiefenbach".

Limburg, den 09. Oktober 2012

Az.: 613E/613/12/02/2


Prälat Helmut Wanka
Stellv. Generalvikar



Katholische Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach

Satzung

der „Stiftung Maria Hilf, Beselich-Obertiefenbach“

Präambel

Die Katholische Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach hat eine Wallfahrtskapelle, die der Gottesmutter gewidmet ist und auf den Namen „Maria Hilf“ und zu Ehren der heiligen 14 Nothelfer geweiht wurde. Die Marien-Wallfahrtskapelle auf dem Beselicher Kopf in der hessischen Gemeinde Beselich im Landkreis Limburg-Weilburg stellt einen bedeutenden Wallfahrtsort in der Volksfrömmigkeit der Region dar. Sie ist seit dem Herbst 1802 im Eigentum und Besitz der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach. Weitere sieben Kapellchen der Sieben Schmerzen Mariens an dem Betweg im Wald von Obertiefenbach nach Beselich gehören nach ihrer Fertigstellung im Jahr 1877 zu dem Ensemble der Wallfahrtskirche.

Die Kapelle wurde letztmals im Jahr 2002 durch Spenden der Bevölkerung und mit Unterstützung des Bistums Limburg innen renoviert und größtenteils im ursprünglichen Zustand wieder hergestellt. Hierfür und für die sieben Kapellchen wurden erhebliche Instandhaltungsarbeiten sowie Finanzierungsleistungen insbesondere auch durch die Hilfe des im Jahre 1984 gegründeten „Freundeskreis zur Erhaltung der Kapelle Beselich“ vorgenommen.

Zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Mittel zum Erhalt dieses Glaubenszeugnisses sieht sich die Kirchengemeinde, in breiter Übereinstimmung mit allen Gläubigen, verpflichtet, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung zu errichten, die dauerhaft in der Verwaltung der Kirchengemeinde und der Gläubigen in Obertiefenbach und Niedertiefenbach verankert bleiben soll.

Als anfängliches Stiftungsvermögen soll das zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung verfügbare Kapital des als „Beselich-Fonds“ separat geführten Sondervermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach eingebracht werden (vgl. § 4 (1)). Dieses Vermögen ist teilweise mit derselben Zweckbindung wie für den Stiftungszweck nach § 2 dieser Satzung versehen.

§ 1.

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Maria Hilf, Beselich-Obertiefenbach“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 80 ff. BGB der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach.

(3) Sie hat ihren Sitz in Beselich-Obertiefenbach.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und des römisch-katholischen Glaubens und seine öffentliche Bekundung.
- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Unterstützung und Förderung der:
- a) Unterhaltung der Kapelle Maria Hilf und der dazu gehörenden sieben Kapellchen sowie des Betweges,
 - b) Pflege der liturgischen Gegenstände einschließlich der Paramente und Ausstattung der Kapellen,
 - c) Unterhaltung und Erneuerung der Orgel in der Kapelle,
 - d) Pflege der Wallfahrtstradition für dieses Ensemble.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Kirchlichkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Errichtung 250.000 Euro. Das Grundstockvermögen kann durch weitere Zustiftungen des Stifters oder Dritter aufgestockt werden. Zustiftungen sind finanzielle Zuwendungen, Liegenschaften, Gegenstände und andere Vermögenswerte, die der Stiftung mit der entsprechenden Bestimmung übertragen werden.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, sind zulässig.

(3) Zustiftungen in das Grundstockvermögen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und gegebenenfalls der bischöflichen Aufsichtsbehörde gemäß § 13 dieser Satzung.

(4) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

(5) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Stiftungszweck ist in einer gesonderten Verwendungsrechnung zu führen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und des darüber hinausgehenden Stiftungsvermögens sowie aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich als Zustiftungen zur Erweiterung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Aufwendungen und Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach angehören sollen. Der Pfarrer kann durch eine einseitige, unwiderrufliche Willensäußerung erklären, dass er während der folgenden Amtszeit dem Vorstand nicht angehören will.

(2) Sollte die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden zusammengelegt werden und eine dann größere Gemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin gebildet werden, wählt der Verwaltungsrat der neuen Gemeinde den Vorstand, wobei mindestens die Hälfte des Vorstandes dann aus Mitgliedern der bisherigen Kirchengemeinden St. Ägidius Obertiefenbach oder St. Marien Niedertiefenbach stammen müssen. Vorschlagsberechtigt für eine solche Wahl, die jeweils in zeitlichem Zusammenhang mit der Konstituierung des Verwaltungsrates zu erfolgen

hat, sind der Pfarrer, der Pfarrgemeinderat, der Verwaltungsrat und gegebenenfalls örtliche kirchliche Gremien.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist, soweit das Kuratorium keinen abweichenden Beschluss fasst, der jeweilige Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

(5) Nach §§ 86 und 26 (2) BGB vertritt der Vorstand die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Dabei gilt § 14 (1) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG), wonach der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes für die Stiftung handeln können.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen dieser Satzung und der Vorgaben der Stiftungsaufsicht. Seine Aufgaben sind insbesondere die

- a) Verwaltung und Erhaltung des Grundstockvermögens,
- b) Verwaltung des darüber hinausgehenden Stiftungsvermögens und die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Erstellung eines Wirtschaftsplans bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr,
- d) Führung der Bücher nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anlehnung an die §§ 238 ff. HGB,
- e) Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz und Ergebnisrechnung, zum 31.12. jeden Jahres jeweils bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres,
- f) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit und Mittelverwendung der Stiftung.

(2) Bei der Verwaltung des Vermögens kann der Vorstand sich der Hilfe des zuständigen Rentamtes des Bischöflichen Ordinariates in Limburg bedienen.

(3) Eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses durch den Vorstand und der Bestätigung durch das Kuratorium.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium wird durch die Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach gebildet.
- (2) Sollte die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden zusammengelegt werden und eine dann größere Gemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin gebildet werden, wählt der Pfarrgemeinderat der neuen Gemeinde das Stiftungskuratorium, wobei mindestens die Hälfte des Kuratoriums dann aus Mitgliedern der bisherigen Kirchengemeinden St. Ägidius Obertiefenbach oder St. Marien Niedertiefenbach stammen müssen. In diesem Fall besteht das Kuratorium aus 7 Personen. Vorschlagsberechtigt für eine solche Wahl, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Konstituierung des Pfarrgemeinderates zu erfolgen hat, sind der Pfarrer, der Pfarrgemeinderat, der Verwaltungsrat und gegebenenfalls örtliche kirchliche Gremien.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. Pfarrgemeinderatsmitglieder die zugleich dem Verwaltungsrat und damit auch dem Vorstand der Stiftung angehören, verlieren ihre Mitgliedschaft im Kuratorium.
- (4) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte.
- (5) Eine Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds aus wichtigem Grund ist möglich. Hierzu bedarf es eines Beschlusses durch das Kuratorium.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und wacht insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören darüber hinaus insbesondere
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses bis spätestens 30. September des Folgejahres,
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (soweit nicht von Amts wegen besetzt, vgl. 7 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 11 Beschlüsse

- (1) Vorstand und Kuratorium beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes festlegen. Bei Stimmgleichheit gibt jeweils die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ist jeweils vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung den Mitgliedern zu übersenden.
- (3) Über die Beschlüsse von Vorstand und Kuratorium ist ordnungsgemäß Protokoll zu führen.
- (4) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung geladen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des KVVG zu Einladung, Beschlussfähigkeit und Verbindlichkeit in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Vorstand und Kuratorium können eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihnen die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat in Limburg. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten, insbesondere die Stiftungsordnung für das Bistum Limburg nebst Anlagen sowie dem § 33 i.V.m. den §§ 15 bis 22 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG).

§ 14 Auflösung der Stiftung

(1) Vorstand und Kuratorium können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung gilt § 12 (2) dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Vermögensanfall

Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Ägidius Obertiefenbach, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst im Sinne des bisherigen Stiftungszweckes und der Bestimmung dieser Stiftung zu verwenden hat.

Beselich, den 13. September 2011

~~Anna Maria~~
 Maria Kessel
 Wilma Lindner
 Franz Josef Ell
 Klaus J. G. G. G.
 Bruno Kersch
 Sigrund Kersch

.....
 Mitglieder des Verwaltungsrates

Beselich, den 21. September 2011

Susanne Heep 3. G. G.
 Helene Orth 1. G. G.
 Stefanie Wahl 9. G. G.
 Petra Heep
 Heine Diefenb. G. G.
 Beate Jilke

.....
 Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Hiermit genehmigen wir die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen „Stiftung Maria Hilf, Beselich-Obertiefenbach“.

Limburg, den 09. Oktober 2012

H. Wanka

.....
 Generalvikar

Az.: 613E/613/12/02/2

(S)

Prälat Helmut Wanka
 Stellv. Generalvikar



Anerkennungsvermerk

Die mit Stiftungsgeschäft vom 15. August 2012 errichtete und mit vorstehender Stiftungssatzung versehene „Stiftung Maria Hilf“ mit Sitz in Beselich - Obertiefenbach wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung anerkannt.

Gießen 23. Oktober 2012
II 21 - 25 d 04/11 - (3) - 44

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung



Kneip
Regierungsvizepräsident

